



Anhang I:

Entschädigungen

zum Reglement der Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Änderungsgeschichte	3
2.	Einleitung	3
3.	Grundsätze	3
3.1.	Funktionsentschädigungen	3
3.2.	Übungs- und Einsatzsold, Rapporte	3
3.3.	Sitzungsgelder	3
3.4.	Km-Entschädigung	4
3.5.	Öffentliche Verkehrsmittel	4
4.	Funktionsentschädigung	5
4.1.	Angehörige der Feuerwehrkommission	5
4.2.	Angehörige der Feuerwehr	5
5.	Sold	6
5.1.	Einsatzsold	6
5.2.	Übungssold	6
5.3.	Projektarbeit	6
5.4.	Materialunterhalt	6
6.	Tag- und Sitzungsgelder	7
7.	Externe Instruktoren und Fachreferenten	7
8.	Sachaufwand	8
8.1.	Fahrzeuge und Materialien Dritter	8
8.2.	Verpflegung an Einsätzen	8
9.	Schlussbestimmungen	8

1. Änderungsgeschichte

Version	Datum	Autor	Anmerkungen
01	12.02.2023	Christian Wullschleger	In Zusammenarbeit mit Marlen Keller-Kocher, Fiona Hofer und Katrin Schneider

2. Einleitung

Dieser Anhang zum Reglement der Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg regelt die Funktionsentschädigungen, die Besoldung der AdF, die Entschädigung für externe Instrukto­ren und Fachausbilder sowie die Entschädigung für Sitzungen und Tagungen.

3. Grundsätze

3.1. Funktionsentschädigungen

Mit den Funktionsentschädigungen sind sämtliche Arbeiten, welche im Zusammenhang mit der administrativen Tätigkeit der Funktion und den administrativen Übungsvorbereitungen stehen, abgegolten.

3.2. Übungs- und Einsatzsold, Rapporte

Der Übungs- und Einsatzsold wird jährlich an der 2. Kommissionssitzung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Alle AdF, welche an Übungen zwecks aktiver Vorbereitung aufgeboden werden, haben Anspruch auf drei Stunden Übungssold.

3.3. Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden bei protokollierten Sitzungen (auch Arbeitsgruppen) ausbezahlt. Besprechungen, zu denen nicht offiziell als Sitzung eingeladen wird, werden nicht gesondert entschädigt und sind mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

3.4. Km-Entschädigung

Es werden keine km-Entschädigungen im Verbandsgebiet ausgerichtet. Die km-Entschädigung ist Bestandteil des Soldes.

Fahrten ausserhalb des Verbandsgebietes sind nach Möglichkeit mit Fahrzeugen des Zweckverbandes zu absolvieren.

Über die Zweckmässigkeit der Verwendung von Privatfahrzeugen oder Fahrzeugen des Zweckverbandes entscheidet das Kommando.

Für Fahrten mit dem privaten Motorfahrzeug ausserhalb des Zweckverbandsgebietes werden in begründeten Fällen die von der rechnungsführenden Gemeinde festgesetzten km-Entschädigungen ausgerichtet. Der Entscheid liegt beim Kommando.

Diese Spesen können mittels Spesenformular beim Kommando geltend gemacht werden.

Bei Teilnahme an Kursen der GVZ wird keine km-Entschädigung ausgerichtet. Die km-Entschädigung ist Bestandteil des Soldes.

3.5. Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Auslagen für Billette 2. Klasse vergütet.

4. Funktionsentschädigung

4.1. Angehörige der Feuerwehrkommission

Funktion	Betrag [pro Jahr]
Präsident*in Feuerwehrkommission	1'000.00 CHF
Mitglied Feuerwehrkommission	200.00 CHF
Sekretär*in Feuerwehrkommission	4'000.00 CHF

4.2. Angehörige der Feuerwehr

Funktion	Betrag [pro Jahr]
Kommandant*in	12'000.00 CHF
1. Kommandant*in Stv, Ausbildungschef*in	10'000.00 CHF
Ausbildungschef*in Stv	500.00 CHF
2. Kommandant*in Stv, Stabschef*in	5'000.00 CHF
Feuerwehradministrator*in (Fourier)	6'000.00 CHF
Zugchef*in	2'500.00CHF
Zugchef*in Stv	500.00 CHF
Chef*in Einsatzplanung	1500.00 CHF
Chef*in Kommunikation & Marketing	1000.00 CHF
Chef*in Öffentlichkeitsarbeit	2'500.00 CHF
Chef*in Öffentlichkeitsarbeit Stv	1'000.00 CHF
Chef*in Fahrschule	1500.00 CHF
Chef*in Fachdienste	1'000.00 CHF
Chef*in Logistik	1'000.00 CHF

Das Kommando kann im Einzelfall die Funktionsentschädigungen von Kadermitgliedern reduzieren, wenn diese nicht an einer Mindestzahl an Übungen teilnehmen oder ihre Leistung ungenügend ist.

5. Sold

5.1. Einsatzsold

Die meisten Einsätze dauern maximal eine Stunde. Damit die Einsatzkräfte niederschwellig ausrücken, ist hier eine grosszügige Besoldung der ersten Stunde angezeigt. Alle Mitarbeitenden tragen ihren Teil zum Erfolg des Einsatzes bei und werden daher gradunabhängig besoldet.

Alle AdF	Betrag [pro Stunde]
Erste Stunde	60.00 CHF
Ab zweiter Stunde, ¼-stündlich abgerechnet	30.00 CHF

5.2. Übungssold

Im Übungsbetrieb wird gradspezifisch besoldet, da sich die Aufgaben im Korps unterscheiden. Kader tragen mehr Verantwortung.

Grad	Betrag [pro Stunde]
Offiziere (Hptm, Oblt, Lt)	41.00 CHF
Unteroffiziere (Adj Uof, Fw, Four, Wm, Kpl)	36.00 CHF
Spezialfunktionäre Mannschaft (Gfr)	36.00 CHF
Mannschaft (Sdt, Rekr)	31.00 CHF
Angehörige Jugendfeuerwehr (Übungsteilnahme)	10.00 CHF

5.3. Projektarbeit

Bei der Mitarbeit in Projekten tragen alle Mitarbeitenden, unabhängig vom Grad, ihren Teil zum Projekt bei. Aus diesem Grund wird bei Projekten gradunabhängig besoldet. Über die Durchführung der jeweiligen Projekte entscheidet die Feuerwehrkommission.

AdF	Betrag [pro Stunde]
Alle	35.00 CHF

5.4. Materialunterhalt

Beim Materialunterhalt wird von allen Mitarbeitenden, vom Grad unabhängig, die gleiche Leistung erwartet. Aus diesem Grund wird beim Materialunterhalt gradunabhängig besoldet.

AdF	Betrag [pro Stunde]
Alle	35.00 CHF

6. Tag- und Sitzungsgelder

Tag- und Sitzungsgelder werden gradunabhängig ausbezahlt.

Alle AdF	Betrag [pauschal]
Sitzungen bis zwei Stunden	65.00 CHF
Sitzung über zwei Stunden	100.00 CHF
Tagung	300.00 CHF
Tagung ½ Tag	150.00 CHF
GVZ-Kurs Tag	300.00 CHF
GVZ-Kurs ½ Tag	150.00 CHF

7. Externe Instruktoren und Fachreferenten

Fachreferenten werden gemäss den branchenüblichen Konditionen entlohnt. Die Verantwortung liegt beim Kommando.

Funktion	Betrag [pauschal]
Instruktor & Fachausbilder Tag	400.00 CHF
Instruktor & Fachausbilder ½ Tag	200.00 CHF
Instruktor & Fachausbilder Abend	150.00 CHF

8. Sachaufwand

8.1. Fahrzeuge und Materialien Dritter

Die Benützung von Fahrzeugen und Materialien Dritter muss durch das Kommando angeordnet sein um, Entschädigung geltend machen zu können.

Artikel	Betrag [pro Stunde]
Personenwagen	30.00 CHF
Traktoren	60.00 CHF
Kettensägen	10.00 CHF

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Geräte werden bei Bedarf gemäss den branchenüblichen Tarifen zugemietet.

8.2. Verpflegung an Einsätzen

Ab einer Einsatzdauer von mehr als drei Stunden oder wenn der Einsatz auf die Essenszeit fällt (12:00 Uhr oder 18:00 Uhr) steht den Einsatzkräften eine angemessene Verpflegung zu.

9. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Anhang zum Reglement der Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg tritt nach Genehmigung durch die Gemeindevorstände am 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung der Feuerwehrkommission vom 12. Juli 2023.

Für die Feuerwehrkommission des Zweckverbandes Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg

Der Präsident:



Simon Mösch

Die Sekretärin:



Katrin Schneider